

RS Vwgh 1989/4/26 89/14/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §224;

BAO §80;

BAO §9;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 424;

Rechtssatz

Bei der Inanspruchnahme als Haftender liegt keine fehlerhafte Ermessensübung vor, wenn es vom für finanzielle Belange zuständigen Geschäftsführer einer GmbH unterlassen wurde, Abgabenerklärungen pünktlich zu erstatten, Abgabenschulden aus den der GmbH zur Verfügung stehenden Mitteln zu entrichten und Forderungen der GmbH gegen Dritte einzutreiben. Mißachtet der Geschäftsführer einer GmbH sämtliche abgabenrechtlichen Vorschriften, kommt einem Versäumnis der Abgabenbehörde bei der zwangsweisen Eintreibung von Abgabenschulden im Vergleich zum Verhalten des Geschäftsführers nur untergeordnete Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140065.X02

Im RIS seit

26.04.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at